

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Beobachter. 1863-1935 1901**

135 (16.6.1901) 2. Blatt



Er scheint täglich mit Ausnahme  
Son- und Feiertags und kostet  
in Karlsruhe in's Haus gebracht  
vierteljährlich 2 M. 60 Pfg.  
(monatlich 55 Pfg., wenn in  
der Expedition oder in den Agen-  
turen abgeholt), durch die Post  
bezogen vierteljährlich 3 M.  
25 Pfg., mit Bestellgeld 3 M. 65 Pfg.  
Bestellungen werden jederzeit  
entgegengenommen.

# Badischer Beobachter.

Samstags-Beilage:  
Das illustrierte achtseitige Unterhaltungsblatt  
„Sterne und Blumen“.

Anzeigen: Die sechspaltige Beil-  
gabe oder deren Raum 20 Pfg.,  
Reklamen 50 Pfg. Bei öfterer  
Wiederholung entsprechender Rabatt.  
Inserate nehmen außer der Expe-  
dition alle Annoncen-Bureau an.

Redaktion und Expedition  
Häckerstraße Nr. 42 in Karlsruhe.

Post-Beitungs-Nr. 798.

Telephon-Anschluß-Nr. 535.

Nr. 135. 2. Blatt.

Sonntag, den 16. Juni

1901.

## Einladung zum Abonnement auf den „Badischen Beobachter“.

Wenn wir wieder mit einer Einladung zur Bestellung  
auf den „Bad. Beobachter“ vor die Katholiken unseres  
badischen Heimatlandes hintraten, so thun wir das in  
der Überzeugung, daß es, je mehr die Zeit fortschreitet,  
desto notwendiger wird, daß jeder Katholik, der ein  
Verständnis für seine Zeit haben will, eine  
katholische Zeitung hat. Wir wollen nur kurz hin-  
deuten auf die bevorstehenden Landtagswahlen, für  
welche die Agitation auf allen Ecken bereits begonnen  
hat, dann auf die Ereignisse draußen in der weiten Welt,  
in China, wo auch nach dem Abzug der ver-  
bündeten Truppen neue Ueberfahrungen zu erwarten  
sind, in Südafrika, wo jetzt bald die Ent-  
scheidung fallen kann; wer sollte da nicht täglich  
seine Zeitung lesen, um zu wissen, was in der  
Welt vorgeht? Aber es wäre lächerlich, wollten wir  
bloß damit die Bestellung einer katholischen Zeitung be-  
gründen. Unsere katholischen Zeitungen haben einen  
anderen Zweck als den, die Leser mit Weltkenntnis zu  
unterhalten.

Alle Angelegenheiten sind vorhanden, daß uns Katholiken  
ein neuer Kampf bevorsteht, und wenn auch dieser Kampf  
in nächster Zeit seine Höhe noch nicht erreicht, wenn es  
sich einwirken auch bloß um kleinere oder größere  
Vorpostengefechte handelt, das ist gewiß, daß jener Zeit-  
punkt immer näher heranzückt, wo die christliche  
Weltanschauung einen Entscheidungskampf  
wird führen müssen gegen die Weltanschauung  
des Unglaubens. Und in diesem Kampf sind die katho-  
lischen Zeitungen unsere Geschütze, mit denen wir die  
Festung der christlichen Wahrheit verteidigen gegen den  
Ansturm des modernen Unglaubens. Wer möchte in  
dieser Zeit Gewehr bei Fuß dastehen, ohne sich um diesen  
großen Kampf, der sich vorbereitet, zu kümmern? Der  
wäre wohlthätig ein trauriger Katholik!

Wir verschmähen es, noch auf Weiteres hinzuweisen,  
denn wir glauben, daß die Ueberzeugung von der Not-  
wendigkeit, eine katholische Zeitung zu halten, so weit  
verbreitet ist und bei den Einzelnen so fest ist, daß die  
noch rückständigen allmählig dem Zug der Zeit nicht mehr  
widerstehen können.

Unser Programm brauchen wir nicht zu entwickeln, es  
ist allgemein bekannt.

Es genügt, wenn wir sagen: An der Erfüllung der  
ehrenvollen und schwierigen Aufgaben, welche der deutschen  
Centrumpresse zufallen sind, hat der

## „Badische Beobachter“, das Hauptorgan der badischen Centrumpartei,

seit seinem Bestehen mit redlichem Eifer sich betheiligte. Allein  
wir haben uns nicht darauf beschränkt, unsere Grundzüge  
jederzeit mit Festigkeit zu bekennen, wir sind auch bemüht  
gewesen, den immerfort sich steigenden Anforderungen  
gerecht zu werden, welche gegenwärtig an eine größere  
Tageszeitung gestellt werden.

Der „Badische Beobachter“ bietet in seinem poli-  
tischen Theile eine reichhaltige und zuverlässige  
Berichterstattung über die wichtigsten Tagesereig-  
nisse in Heimath und Fremde, und nicht zugleich  
deren Verständnis durch zahlreiche selbständige  
Zeitartikel zu unterstützen und zu fördern. Beson-  
dere Aufmerksamkeit wird naturgemäß den  
Vorgängen in Baden und den Nachbarländern  
zugewandt.

Der „Badischen Chronik“, dem lokalen  
und vermischten Theile, dem Handel und Ver-  
kehr wird die größte Aufmerksamkeit geschenkt.

Ferner werden regelmäßig gebracht ein silt-  
volles Familien-, zeitgemäße Aufsätze aus den  
verschiedenen Gebieten der Welt und des  
Wissens, Novellen, Humoresken und Skizzen.  
Ueber Theater, Konzerte, Kunst und Wissen-  
schaft wird rasch und erschöpfend berichtet.

Wöchentlich einmal erscheint als **Gratis-Beilage**  
das allgemein beliebte acht Seiten (Groß-Quart)  
starke illustrierte **beistehende Unterhaltungsblatt**

## „Sterne und Blumen“.

Indem wir nochmals auf die Ehrenpflicht einer  
thätigen Unterstützung der katholischen  
Presse aufmerksam machen, laden wir alle Freunde  
der katholischen Sache zu kräftiger Unterstützung  
und Verbeistellung unseres Blattes ein.

Der „Badische Beobachter“ kostet durch die Post  
bezogen ohne Bestellgeld 3 M. 25 Pfg., mit Bes-  
tellgeld 3 M. 67 Pfg.

Probekblätter zur Gewinnung von  
Abonnenten werden unseren Gesinnungs-  
genossen in Stadt und Land auf Wunsch  
jederzeit in beliebiger Anzahl portofrei zu-  
geschickt.

Redaktion und Verlag des „Bad. Beobachters“.

## Das neue Weingefetz.

Das Gesetz, welches am 1. Oktober d. J. in Kraft  
tritt, lautet:

§ 1. Wein ist das durch alkoholische Gährung aus  
dem Saft der Weintraube hergestellte Getränk.  
§ 2. Als Verfälschung oder Nachmachung des Weines  
im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Ver-  
kehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchs-  
gegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S.  
145), ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der  
Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol  
oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Lösungs-  
mitteln (Eisessig, Salpater, Sulfidwasserstoff und dergl.),  
von Tannin, Kohlenwasserstoffen, schwefeliger Säure oder daraus  
entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; je-  
doch darf die Menge des zugesetzten Alkohols, sofern  
es sich nicht um Getränke handelt, die als Dessert-  
weine (Süß-, Sektweine) ausländischen Ursprungs, in  
den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Hundertstel auf  
ein Hundert Haumtheil Wein betragen;

2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;  
3. die Entfäuerung mittelst reinen gefällten kohlen-  
sauren Kaltes;  
4. der Zusatz von technisch reinem Rohrzucker, Rüben-  
oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch  
in wässriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur  
erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge  
erheblich zu vermehren; auch darf der gezeuerte Wein  
seiner Beschaffenheit und seiner Zusammen-  
setzung nach, namentlich auch in seinem Gehalt an Extrakt-  
stoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter den Durch-  
schnitt der ungedeserten Weine des Weinbaugebietes,  
dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll,  
herabgesetzt werden.

§ 3. Es ist verboten, die gewerbsmäßige Herstellung  
oder Nachmachung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Ruckwasser oder Wasser  
auf Trauben, Traubenmaische oder ganz oder theilweise  
entmoilte Trauben, jedoch ist der Zusatz wässriger  
Zuckerlösung zur vollen Mostweintraubenmaische, zu  
dem in § 2 Nr. 4 angegebenen Zwecke mit den dort  
bezeichneten Beschränkungen behufs Herstellung von  
Mostweinen gestattet;

2. eines Aufgusses von Ruckwasser auf Deseu;  
3. von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder  
Abkochungen) oder eingedickten Mostlösungen, unbeschadet  
der Verwendung bei der Herstellung von solchen Ge-  
tränken, welche als Dessertweine (Süß-, Sektweine)  
ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen. We-  
triede, in welchen eine derartige Verwendung statt-  
finden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginn des  
Geschäftsbetriebes der zuständigen Behörde anzuzeigen;  
4. von anderen als den in § 2 Nr. 4 bezeichneten  
Zusätzen, insbesondere von Saccharin, Dextrin oder  
sonstigen künstlichen Süßstoffen;

5. von Säuren, säurehaltigen Stoffen, insbesondere  
von Weinstein und Weinsäure, von Bouquetstoffen,  
künstlichen Mostlösungen oder Essenzen, unbeschadet der  
Verwendung aromatischer oder arzneilicher Stoffe bei  
der Herstellung von solchen Weinen, welche als landes-  
übliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter  
den hierfür gebührenden Bezeichnungen (Wermutwein,  
Malwein, Pfefferwein, Chinawein und dergleichen) in  
den Verkehr kommen;  
6. von Obstmost und Obstwein von Gummi oder an-  
deren Stoffen, durch welche der Extraktgehalt erhöht  
wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 2  
Nr. 1, 3, 4.

Getränke, welche den vorstehenden Vorschriften zu-  
wider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4  
nicht gestatteten Zusatzes hergestellt sind, dürfen weder  
selbstgehalten, noch verkauft werden. Das gilt auch dann,  
wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt ist.

Die Verwertung von Zestren, Rosinen und Korinthen  
in der Brauereibrennerei wird durch die Bestim-  
mungen des Abs. 1 nicht berührt; jedoch unterliegt sie  
der Kontrolle der Steuerbehörden.

§ 4. Es ist verboten, Wein, welcher einen nach § 2  
Nr. 4 gestatteten Zusatz erhalten hat, oder Mostwein,  
welcher unter Verwendung eines nach § 3 Abs. 1 Nr. 1  
gestatteten Aufgusses hergestellt ist, als Naturwein oder  
unter anderen Bezeichnungen feilhalten oder zu ver-  
kaufen, welche die Annahme hervorgerufen geeignet sind,  
daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 5. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 bis 4,  
Abs. 2 finden auch auf Schaumwein Anwendung.

§ 6. Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder  
selbstgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche  
das Land und erforderlichen Falls den Ort erkennbar  
macht, in welchem er auf Flaschen gefüllt worden ist.  
Schaumwein, der aus Fruchtmost (Obst- oder Beeren-  
wein) hergestellt ist, muß eine Bezeichnung tragen, welche  
die Verwendung von Fruchtmost erkennen läßt. Die  
näheren Vorschriften trifft der Bundesrath.

Die vom Bundesrath vorgeschriebenen Bezeichnungen  
sind auch in die Prekalkulation und Weintarten sowie  
in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen An-  
gebote mitanzunehmen.

§ 7. Die nachbenannten Stoffe, nämlich: lösliche  
Aluminiumsalze (Alaun u. dgl.), Bariumverbindungen,  
Borsäure, Glucerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindun-  
gen, Salicylsäure, Drosäure, unreiner (freier Amyl-  
alkohol enthaltender) Spirit, unreiner (nicht technisch  
reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindung, Thebain-  
salze, oder Gemische, welche einen dieser Stoffe ent-  
halten, dürfen Wein, weinähnliche oder weinähnliche  
Getränke, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs-  
oder Genussmitteln zu dienen, bei oder nach der Her-  
stellung nicht zugesetzt werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, noch andere Stoffe  
zu bezeichnen, auf welche dieses Verbot Anwendung zu  
finden hat.

§ 8. Wein, weinähnliche Getränke,  
welchen, den Vorschriften des § 7 zuwider, einer der  
dort oder der vom Bundesrath gemäß § 7 bezeichneten  
Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder selbstgehalten noch ver-  
kauft, noch sonst in Verkehr gebracht werden.

Dasselbe gilt für Mostweine, dessen Gehalt an  
Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt,  
als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums  
vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche  
Mostweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine  
(Süß-, Sektweine) ausländischen Ursprungs in den Ver-  
kehr kommen.

§ 9. Jeder Inhaber von Keller-, Gär- und Kelter-  
räumen oder sonstigen Räumen, in denen Wein oder  
Schaumwein gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt  
wird, hat dafür zu sorgen, daß in diesen Räumen an  
einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher  
Abdruck der §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes angebracht ist.

§ 10. Bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung  
der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs-  
und Genussmitteln treffen die Landesregierungen darüber Be-  
stimmungen, welche Beamten und Sachverständigen für  
die in den nachfolgenden Vorschriften bezeichneten Maß-  
nahmen zuständig sind.

Diese Beamten und Sachverständigen sind befugt,  
außerhalb der Nachtzeit und, falls Thatsachen vor-  
liegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit ge-  
arbeitet wird, auch während dieser Zeit in Räume, in  
denen Wein, weinähnliche oder weinähnliche Getränke ge-  
werbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder  
verpackt werden, einzutreten, daselbst Besichtigungen vor-  
zunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe  
und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl  
Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangs-  
bescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein  
Theil der Probe amtlich verschlossen und versiegelt zu  
zulassen und für die entnommene Probe eine ange-  
messene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraum vom 1. April  
bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis  
4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. Ok-  
tober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends  
bis 6 Uhr Morgens.

§ 11. Die Inhaber der in § 10 bezeichneten Räume  
sowie die von ihnen beauftragten Betriebsleiter und Aufsichts-  
personen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und  
Sachverständigen auf Verlangen Auskunft über das  
Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den  
Umfang des Betriebes, über die zur Verwendung ge-  
langenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge  
und Herkunft zu erteilen, sowie die geschäftlichen  
Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen.  
Die Ertheilung von Auskunft kann jedoch verweigert  
werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt  
wird, sich selbst oder einen der in § 51 Nr. 1 bis 3  
der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen die  
Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung anzuehnen würde.

§ 12. Die Sachverständigen (§ 10) sind, vorbehaltlich  
der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die  
Thatsachen und Einrichtungen, welche durch die Auf-  
sicht zu ihrer Kenntniss kommen, Verschwiegenheit zu be-  
wahren und sich der Mittheilung und Nachahmung der  
von den Gewerbetreibenden geheim gehaltenen, zu ihrer  
Kenntniss gelangten Betriebsanordnungen und Betriebs-  
weisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu  
enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit  
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer  
dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 3, abgesehen von der Be-  
stimmung über die Anzeige gewisser Betriebe in der  
Nr. 3 des Abs. 1, oder den Vorschriften der §§ 5, 7, 8 oder  
2. den Vorschriften des § 4

zuwiderhandelt.  
Ist der Thäter bereits einmal wegen einer der im  
Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen bestraft, so tritt  
Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein, neben welcher  
auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt  
werden kann. Diese Bestimmung findet Anwendung,  
auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt  
oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch  
ausgeschlossen, wenn seit der Verurteilung oder dem Ge-  
lasse der letzten Strafe bis zur Verurteilung der neuen  
Straftat drei Jahre verlossen sind.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit  
Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den  
Vorschriften des § 12 zuwider Verschwiegenheit nicht be-  
wahrt, oder der Mittheilung oder Nachahmung von  
Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebs-  
unternehmers ein.

§ 15. Mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 M. oder mit  
Haft wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 10  
und 11 zuwider

1. den Eintritt in die Räume, die Besichtigung,  
die Einsicht in Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher  
oder die Entnahme von Proben verweigert,

2. bei von ihm erforderlicher Auskunft nicht erteilt  
oder bei der Auskunftsertheilung wissenschaftlich unwahre  
Angaben macht oder die Vorlegung der Aufzeichnungen,  
Frachtbriefe und Bücher verweigert.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark  
oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene  
Anzeige unterläßt;

2. wer Schaumwein gewerbsmäßig verkauft, feilhält  
oder anbietet, ohne daß den Vorschriften des § 6 ge-  
nügt ist;

3. wer bei der nach § 11 von ihm erforderlichen Aus-  
kunftserteilung aus Fälschlichkeit, unwahre Angaben  
macht;

4. wer eine der im § 13 bezeichneten Handlungen aus  
Fälschlichkeit begeht.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und in  
Unvermögensfälle mit Haft bis zu acht Tagen wird be-  
straft, wer es unterläßt, der durch den § 9 für ihn be-  
gründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 18. In den Fällen des § 13 Nr. 1 ist neben  
der Strafe auf Einziehung der Getränke zu erkennen  
welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider her-  
gestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr ge-  
bracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten  
gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ange-  
sprochen werden. In den Fällen des § 13 Nr. 2  
des § 16 Nr. 2, 4 kann auf Einziehung oder Vernichtung  
erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer be-  
stimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die  
Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 19. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai  
1879 bleiben unberührt, soweit die §§ 2 bis 11 des  
gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestim-  
mungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16  
17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei  
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegen-  
wärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 20. Der Bundesrath ist ermächtigt:

a. die Grenzen festzustellen, welche für die bei der  
Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen  
der in § 2 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Ge-  
setz selbst die Menge nicht festsetzt, maßgebend sein sollen

b. Grundsätze aufzustellen, welche gemäß § 2 Nr. 4  
zweiter Halbsatz für die Beurtheilung der Weine nach  
ihrer Beschaffenheit und Zusammenfassung, insbesondere  
auch für die Feststellung des Durchschnittsgehaltes an  
Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen maßgebend  
sein sollen.

§ 21. Der Bundesrath ist ermächtigt, Grundsätze  
aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses  
Gesetzes sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Be-  
zug auf Wein, weinähnliche und weinähnliche Getränke  
erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§ 22. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1901 in Kraft.  
Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz betreffend den  
Verkehr mit Wein, weinähnlichen und weinähnlichen  
Getränken vom 20. April 1892 außer Kraft.

Auf Getränke, welche den Vorschriften des § 3 zu-  
wider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4  
als übermäßig zu erachtenden Zusatzes wässriger Zucker-  
lösung bereits bei Verwendung dieses Gesetzes be-  
gestellt waren und innerhalb eines Monats nach die-  
sem Zeitpunkte der zuständigen Behörde angemeldet wor-  
den sind, findet die Vorschrift im § 3 Absatz 2 bis zu  
1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Be-  
triebsgefäße mit entsprechenden Kennzeichen amtlich ver-  
sehen worden sind und die Getränke unter einer ihrer  
Beschreibungen erkennbar machenden oder einer ander-  
weiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung  
(Pfefferwein, Rosenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder  
dergl.) feilgehalten oder verkauft werden.

## K. S. K. Bekämpfung der Lehrlings- züchtung durch die deutschen Hand- werkskammern.

Das Handwerker-Gesetz vom Jahre 1897 hat be-  
sonnig die Regelung des Lehrlingswesens eine besondere  
Aufmerksamkeit zugewandt, ausgehend von der berechtigten  
Annahme, daß nur durch Heranziehung eines tüchtigen  
Nachwuchses die Verhältnisse im Handwerk einer Ge-  
sundung entgegengeführt werden können.

Ein Strebschaden für das Handwerk ist die sogenannte  
„Lehrlingszüchterei“, d. h. das gewinnstüchtige  
Halten von mehr Lehrlingen, als die Zahl der  
selbständigen Existenzen in dem betreffenden  
Handwerk unterkommen können. Als schädlich  
folge der Lehrlingszüchterei wird bald ein übermäßiges  
Angebot von Arbeitskräften und mit ihm Arbeitslosigkeit  
eintreten, insoweit auch der Lohn naturgemäß sinken.  
Im Handwerk müssen sich jedoch nach dem Streben der  
Lehrlinge und Gesellen nach Selbstständigkeit bei über-  
mäßiger Lehrlingszüchtung allzuwiele kleine Betriebe auf-  
heben, die nicht konkurrenzfähig sind, im Kampfe um ihre  
Existenz die Preise drücken und so die Zahl der rein  
proletarischen Existenzen im Handwerk noch vernehmen.  
Ein Ueberfluß an Nachwuchs ist augenblicklich schon  
vorhanden bei Barbieren und Friseurern, Wätern, Kon-  
ditoren, Buchbindern, Malern, Metzgern, Sattlern, Schorn-  
steinfegern und Tapezieren. Nach der Vätererzählung  
von 1893 z. B. hatten 40 Pct. der Betriebe mehr Lehrlinge  
als Gesellen; die Zahl der letzteren, die durch die  
Ausbildung dieser Lehrlinge als überzählig geschaffen  
wurden, schätzte man damals auf jährlich 9000.

Durch das Handwerker-Gesetz vom 26. Juni 1897 sind  
nun gewisse Handhaben geschaffen worden, um den Ge-  
fahren der Lehrlingszüchtung entgegenzutreten. Wenn  
ein Lehrling so viel Lehrlinge annimmt, daß durch die  
Uebersahl die Ausbildung der einzelnen gefährdet erscheint,  
so kann ihm der Magistrat oder die sonstige untere  
Verwaltungsbehörde die Entlassung eines Theiles an-  
ordnen (§ 123). Wichtigere als dieses sind die Vorschriften in  
Einzelnen sind folgende Maßregeln allgemeiner Natur  
(§§ 128, 130): die Aufstellung von festen Grundregeln  
über die Höchstzahl von Lehrlingen in den einzelnen Be-  
trieben, insbesondere auch über das Verhältnis der Zahl  
der Lehrlinge zu der der Gesellen. Solche Bestimmungen  
kann sowohl die einzelne Kammer treffen, als auch der  
Bundesrath oder das Ministerium für das ganze Reich  
und Staatsgebiet. Das Vorgehen der einzelnen Kammern  
ist mit gewissen Schwierigkeiten verknüpft, weil vielfach  
die Furcht vor der Konkurrenz der Nachbar-Kammern  
oder der Orte ohne Kammern mitsprechen wird. Allge-  
meine Bestimmungen, namentlich wenn sie vom Bundes-  
rath für das ganze Reich erlassen werden, haben zwar  
den Vortheil der Gleichmäßigkeit (sie gelten auch nicht  
bloß für das Handwerk, sondern ebenso für die Fabrik-;











